

JUGENDORDNUNG

1. Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie / er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.
2. Gemäß § 9 (3) der Satzung des Turnvereins Obing 1909 e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis unter 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
3. Der Turnverein Obing 1909 e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

4. Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Vereinsmitglieder (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Finanzierung der sportbezogenen Jugendarbeit in den Abteilungen obliegt grundsätzlich der jeweiligen Abteilungsleitung.

Mittel für überfachliche und außersportliche Jugendmaßnahmen werden der Jugendleitung im Rahmen der Finanzordnung des Vereins gewährt. Dazu sind Jugendkonto und Jugendetat eingerichtet.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins und dieser Jugendordnung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

5. Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung
- die Jugendleitungen der Abteilungen

6. Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Vereinsmitgliedern (von 10 bis 27 Jahre),
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 14. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Eventuelle Beisitzer/-innen der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 16 Jahre alt sein. Der Vereinsjugend-

sprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages
 - Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung und der Jugendleitungen der Abteilungen und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung,
 - Wahl der Vereinsjugendleitung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der jährliche Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Neuwahlen finden im Turnus von zwei Jahren statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung im § 9 entsprechende Anwendung.

7. Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugend,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinsjugend,
 - dem Vereinsjugendsprecher bzw. der Vereinsjugendsprecherin.
- b) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden der Vereinsjugend eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung findet die Vereinssatzung im § 7 Anwendung.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

8. Jugendleitungen der Abteilungen

Die Jugendleitungen der Abteilungen bestehen aus:

- dem/der jeweiligen Abteilungsjugendleiter/in
- dem/der jeweiligen Stellvertreter/in

Die Wahl der Jugendleitungen der Abteilungen erfolgt im Rahmen der Wahl der jeweiligen Abteilungsleitungen.

Die Jugendabteilungsleitungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Jugendabteilungsleitungen sind für alle Jugendangelegenheiten der jeweiligen Abteilung zuständig. Die Jugendabteilungsleitungen beraten über die Verwendung der der jeweiligen Jugend der Abteilung zufließenden finanziellen Mittel, entscheiden allerdings immer in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen, der Vereinsjugendleitung sowie dem Vereinsausschuss. Die Jugendabteilungsleitungen sind für ihre Beschlüsse der jewei-

ligen Abteilungsleitung, der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen der Jugendabteilungsleitungen finden grundsätzlich nach Bedarf statt.

9. **Jugendfinanzen**

- a) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- b) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der/die Vorsitzende der Vereinsjugend ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- c) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereins-satzung.

10. **Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Diese Jugendordnung wurde am 3. März 2023 vom Vereinsjugendtag beschlossen, am 9. März 2023 vom Vereinsausschuss bestätigt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 14. April 2023 verabschiedet.

Obing, 14. April 2023

Thomas Schmitz
1. Vorsitzender

Fritz Baumann
2. Vorsitzender

Ernst Kunz
3. Vorsitzender

Celina Utz
Vorsitzende der
Vereinsjugend